



Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30.07.2026, 09:30 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Sennestadt, Blatt 6402,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Sennestadt, Flur 4, Flurstück 736, Gebäude- und Freifläche, Elbeallee 121, Größe: 399 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Es handelt sich um eine Gewerbeimmobilie, eine ehemalige Sparkassen-Zweigstelle, die zu einem Sonnenstudio umgenutzt wurde.

Die Immobilie ist eingeschossig, unterkellert und hat ein Flachdach und befindet sich an der Straße Elbeallee im südöstlichen Teil von Sennestadt, einem südlichen Stadtteil von Bielefeld.

Die bebaute Fläche der gewerblichen Immobilie beträgt ca. 208 m².

Die Brutto-Grundfläche beträgt ca. 415 m².

Die Gewerbeimmobilie sowie der Außenbereich konnten besichtigt werden.

An das Gebäude ist straßenseitig auf einem eigenen Flurstück eine Trafostation mit

einer eigenen Hausnummer angebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

119.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.